VERBAND SCHWEIZERISCHER PRIVATSCHULEN VSP
FÉDÉRATION SUISSE DES ÉCOLES PRIVÉES FSEP
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE PRIVATE FSSP

Bildungsrelevante Steuerabzüge 2024

Informationen für Eltern und Studierende

Das vorliegende Merkblatt enthält nützliche Informationen für Eltern von Schülerinnen und Schülern sowie Studierende zu den folgenden bildungsrelevanten Steuerabzügen:

1. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern
2. Kinderabzug und Kosten für auswärtige Ausbildung von Kindern
3. Aus- und Weiterbildungskosten

Sämtliche Angaben entsprechen der Rechtslage per 31.12.2024. Für die Gewährung von Abzügen können ergänzende kantonale Voraussetzungen bestehen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird empfohlen, in jedem Fall die Wegleitung und die Steuergesetze des Wohnsitzkantons zu konsultieren.

Januar 2025

Verband Schweizerischer Privatschulen VSP
Hotelgasse 1
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 31 328 40 50
Fax +41 31 328 40 55
info@swiss-schools.ch
www.swiss-schools.ch

1. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern

Welche Kosten können steuerlich abgezogen werden?

Steuerlich berücksichtigt werden selbst getragene Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zu deren 14. Geburtstag, die im gleichen Haushalt leben.

Abziehbar sind ausschliesslich die Betreuungskosten, welche in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Eltern stehen.

Was versteht man unter Drittbetreuungskosten?

Kinderdrittbetreuungskosten sind z. B. Ausgaben für KITA, Tagesschule, Tagesmütter/-väter. Bei Drittbetreuung in einem Internat resp. in einer Tagesschule sind nur jene Kosten steuerlich abziehbar, welche durch die reine Betreuungsarbeit entstehen (z.B. notwendige Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern).

Reine Schulkosten (Ausbildung, Verpflegung, Unterkunft etc.) sind steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Wer kann die Kosten geltend machen?

Erwerbstätige, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Eltern, welche mit dem Kind im gleichen Haushalt leben und die Drittbetreuungskosten nachweislich selbst getragen haben.

In welchem Umfang können die Kosten steuerlich abgezogen werden?

Für 2024 gelten die folgenden Maximalbeträge pro Kind:

- Direkte Bundessteuer: CHF 25‘500
- Kantonale Einkommenssteuer:

AG	CHF 10‘000	GR	CHF 10‘000	SZ	CHF 6‘000
AI	CHF 18‘000	JU	CHF 10‘000	TG	CHF 10‘100
AR	CHF 25‘000	LU	CHF 6‘100	TI	CHF 25‘500
BE	CHF 16‘000	NE	CHF 20‘400	UR	effektive Kosten
BL	CHF 10‘000	NW	CHF 8‘100	VD	CHF 15‘000
BS	CHF 25‘000	OW	CHF 10‘000	VS	CHF 3‘000 / CHF 3‘000
FR	CHF 12‘000	SG	CHF 26‘400		für die eigene Betreuung
GE	CHF 25‘000	SH	CHF 9‘400	ZG	CHF 25‘000
GL	CHF 25‘500	SO	CHF 25‘000	ZH	CHF 25‘000

2. Kinderabzug und Kosten für auswärtige Ausbildung von Kindern

Welche Kosten können steuerlich abgezogen werden?

Im Rahmen der Sozialabzüge können Bund und Kantone Abzugsmöglichkeiten für minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Erstausbildung vorsehen (Pauschalabzug oder Abzug der effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag).

Von den Eltern getragene tatsächliche Auslagen für die auswärtige Ausbildung von volljährigen Kindern können in der Regel nur dann steuerlich abgezogen werden, wenn sie nicht vom Kind als Ausbildungs- und Weiterbildungskosten (siehe Ziff. 3 unten) geltend gemacht werden können.

Was versteht man unter Erstausbildung von Kindern?

Als Erstausbildung gilt das erstmalige Erlernen einer Tätigkeit, wobei der konkrete Ausbildungsweg keine Rolle spielt. Setzt etwa der Studiengang an einer Höheren Fachschule eine Lehre voraus und ist der Studiengang von Anfang an geplant, dauert die Erstausbildung bis zum Abschluss des Studiums. Auch die Berufsmatur zählt zur Erstausbildung, unabhängig davon, ob sie während der Lehre oder danach absolviert wird.

Wer kann die Kosten geltend machen?

Generell gilt, dass nur diejenigen Eltern(-teile) die Kinderabzüge geltend machen können, welche zur Hauptsache für den Unterhalt des jeweiligen Kindes aufkommen. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern gelten je nach Kanton unterschiedliche Regelungen (bitte Wegleitungen beachten). In der Regel sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, d.h. am 31. Dezember des jeweiligen Jahres, massgebend.

In welchem Umfang können die Kosten steuerlich abgezogen werden?

- Direkte Bundessteuer: CHF 6‘700

- Kantonale Einkommenssteuer:

AG	CHF 7'400 bis zum vollendeten 14. Altersjahr; CHF 9'500 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'600 für volljähriges Kind in Ausbildung
AI	CHF 6'000, ab dem dritten Kind CHF 8'000 sowie für volljähriges Kind in Ausbildung; bei ständigem auswärtigem Aufenthalt am Ausbildungsort zusätzlich CHF 8'000.00 pro Kind
AR	CHF 5'000 bis zum vollendeten 4. Altersjahr; CHF 7'000 bis zum vollendeten 15. Altersjahr; CHF 11'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'000 für volljähriges Kind in Ausbildung bis zur Vollendung 26. Altersjahr
BE	CHF 8'300 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung; zzgl. max. weitere CHF 6'400 bei auswärtiger Ausbildung
BL	CHF 750 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung
BS	CHF 8'600 für jedes minderjährige bzw. volljähriges Kind in Ausbildung

FR	Zwischen CHF 7'100 - 8'600 pro minderjähriges Kind, ab dem dritten Kind CHF 8'100 bis CHF 9'600 (abhängig v. Reineinkommen; vgl. Code 6.110 in Wegleitung)
GE	2 Abzüge: max. CHF 13'000 (voller Abzug) und max. CHF 6'500 (halber Abzug), Kriterien auf S. 11 der Wegleitung entnehmbar
GL	CHF 7'100 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung
GR	CHF 6'000 für Kind im Vorschulalter, CHF 9'000 für älteres minderjähriges Kind; zzgl. CHF 18'000 bei auswärtigem Aufenthalt während der Woche
JU	CHF 5'400 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung, ab dem dritten Kind CHF 6'000; zuzüglich max. CHF 2'900 bei auswärtiger Verpflegung und max. CHF 10'000 bei auswärtiger Unterbringung.
LU	CHF 7'000 bis zum vollendeten 6. Altersjahr, ab dem 7. Lebensjahr CHF 7'500; bei auswärtigem Aufenthalt bis CHF 13'000
NE	CHF 6'200 bis zum vollendeten 4. Altersjahr, CHF 6'700 bis zum vollendeten 14. Altersjahr, CHF 8'200.00 ab dem vollendeten 14. Altersjahr
NW	CHF 6'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung; CHF 1'700 bei Aufenthalt ausserhalb des Kantons; CHF 5'600 für das erste Kind und CHF 7'800 für jedes weitere Kind, dass ständig am auswärtigen Aufenthaltsort anwesend sein muss
OW	CHF 6'200 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung; zzgl. bei auswärtigem schulischen Aufenthalt nach der oblig. Schulzeit CHF 5'100
SG	CHF 7'500 wenn Kind noch nicht schulpflichtig ist; CHF 10'600 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung, zzgl. max. CHF 13'600 für Ausbildungskosten von mind. CHF 3'000 die der Steuerpflichtige selber trägt
SH	CHF 3'000 für jedes Kind bis zum vollendeten 5. Altersjahr; CHF 8'400 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung
SO	CHF 9'000 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung
SZ	CHF 9'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'000 ab Volljährigkeit bis max. 28. Altersjahr in Ausbildung
TG	CHF 7'300 bis zum vollendeten 16. Altersjahr, CHF 8'300 ab dem vollendeten 16. Altersjahr in Ausbildung; CHF 10'400 nach dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 26. Altersjahr in Ausbildung
TI	CHF 11'300 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung bis zum vollendeten 28. Altersjahr; max. CHF 13'700 für jedes Kind bis zum vollendeten 28. Altersjahr in Ausbildung nach der oblig. Schulzeit
UR	CHF 8'400 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung; zzgl. für ein nach der Volksschule noch in Ausbildung stehendes Kind CHF 4'500 bei auswärtiger Verpflegung und CHF 13'400 bei auswärtigem Aufenthalt
VD	CHF 1'300 für jedes minderjährige bzw. volljährige Kind in Ausbildung
VS	CHF 7'510 bis zum vollendeten 6. Altersjahr, CHF 8'560 bis zum vollendeten 16. Altersjahr, CHF 11'410 ab dem vollendeten 16. Altersjahr; ab dem dritten Kind zusätzlich CHF 1'200.
ZG	CHF 12'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung, zzgl. CHF 12'000 ab Steuerperiode in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet
ZH	CHF 9'300 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung CHF 7'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr; CHF 9'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'000 für volljähriges Kind in Ausbildung

3. Aus- und Weiterbildungskosten

Welche Kosten können steuerlich abgezogen werden?

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten können steuerlich bis zu einem bestimmten Maximalbetrag zum Abzug gebracht werden, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Steuerlich abziehbar sind nur die selbstgetragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten zählen, unabhängig von der Höhe des Betrags, nicht zum steuerbaren Lohn und stellen auch keine geldwerten Leistungen dar.

Was versteht man unter berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen?

Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen gelten Lehrgänge, die auf die aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Bei der Berufstätigkeit kann es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Auch eine Umschulung gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Bedingung ist, dass die Person mit dem erlernten Wissen ihren Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Kosten für Kurse im Hobbybereich (ohne Zusammenhang mit einer aktuellen oder zukünftigen Erwerbstätigkeit wie z.B. Tanz-, Mal- und Sportkurse) sind somit nicht abziehbar.

Wer kann die Kosten geltend machen?

Studierende, soweit sie für die Kosten selbst aufkommen.

In welchem Umfang können die Kosten steuerlich abgezogen werden?

Für 2024 gelten die folgenden Maximalbeträge:

- Direkte Bundessteuer: CHF 12‘900

- Kantonale Einkommenssteuer:

AG	CHF 12‘000	GR	CHF 12‘900	SZ	CHF 12‘000
AI	CHF 12‘000	JU	CHF 12‘000	TG	CHF 12‘900
AR	CHF 12‘000	LU	CHF 12‘900	TI	CHF 10‘500
BE	CHF 12‘500	NE	CHF 12‘400	UR	CHF 12‘900
BL	CHF 12‘000	NW	CHF 12‘400	VD	CHF 12‘000
BS	CHF 18‘000	OW	CHF 12‘000	VS	CHF 12‘000
FR	CHF 12‘000	SG	CHF 12‘900	ZG	CHF 12‘000
GE	CHF 12‘000	SH	CHF 12‘000	ZH	CHF 12‘400
GL	CHF 12‘900	SO	CHF 12‘000		